

ND-ORDNUNG

Präambel

Der ND versteht sich und handelt in der Tradition des Bund Neudeutschland als Lebensgemeinschaft engagierter Christinnen und Christen.

Der Bund Neudeutschland wurde nach dem Ersten Weltkrieg als katholischer Schülerverband gegründet. Ausgerichtet auf Christus und beeinflusst von den Ideen der Jugendbewegung gab er sich 1923 auf Schloss Hirschberg sein Programm. Der Bund wurde von den Nationalsozialisten verfolgt und verboten. Einzelne und Gruppen leisteten aktiven Widerstand.

Nach dem Krieg entwickelte er sich zu einem Bund mit drei Gliedgemeinschaften – Katholische Studierende Jugend/ Schüलगemeinschaft, Katholische Studierende Jugend/ Hochschulring und Gemeinschaft katholischer Männer und Frauen (KMF) – und bekannte sich zur kirchlichen Erneuerung.

Nachdem der Hochschulring im Jahre 2004 in der Schüलगemeinschaft aufgegangen war und die Schüलगemeinschaft im Jahre 2012 zusammen mit dem Heliand Mädchenkreis den Verband der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) gebildet hatte, wurde der ND durch die KMF fortgeführt. 2016 hat sich die KMF in ND umbenannt. Im Fortsetzen dieser Tradition und im Bewusstsein des Wandels in Bund, Kirche und Gesellschaft ist das Hirschberg-Programm in der Würzburger Fassung 1994 unsere geistige Grundlage.

Unser Verbandsleben wird durch die nachfolgende Ordnung bestimmt. Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen (z.B. Leiter, Kanzler) gelten für Frauen und Männer.

1. Gliederung

Der ND gliedert sich in Regionen und diese in Gruppen. Ferner können sich die Mitglieder des ND in ständigen oder zeitlich begrenzten überregionalen Arbeitskreisen und Projektgruppen zusammenfinden. Darüber hinaus treffen sich Mitglieder in Werkwochen und Pfingsttreffen („Veranstaltungen“).

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Regionen, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des ND-Rates.

Die Regionen, Arbeitskreise und Veranstaltungen geben sich im Einverständnis mit der ND-Leitung eigene Ordnungen. Soweit sie es nicht tun, gilt diese Ordnung sinngemäß. Regionen müssen der ND-Geschäftsstelle bis zu drei, Arbeitskreise und Veranstaltungen drei ND-Mitglieder schriftlich als Verantwortliche benennen. Die Regionen, Arbeitskreise und Veranstaltungen bestimmen aus ihrer Mitte jeweils ein ND-Mitglied als ihren Vertreter im Rat („Leiter“).

Wechsel in der Verantwortung oder Leitung müssen von den bisherigen Verantwortlichen der Geschäftsstelle unverzüglich und schriftlich angezeigt werden.

Die Regionen, die Arbeitskreise und die Veranstaltungen legen dem ND-Rat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Das Verbandsleben wird durch die Geschäftsstelle des ND mit Sitz in Köln unterstützt.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen jeden Alters, die

- sich zum Hirschberg-Programm in der jeweils aktuellen Fassung bekennen,
- in dem Mitgliederverzeichnis der Geschäftsstelle geführt werden,
- einen Förderbeitrag an den ND-KMF e.V. leisten und
- den Bezugspreis für die Zeitschrift „Hirschberg“ bezahlen, wobei für Ehepaare auch der Bezug eines Exemplars genügt.

Bewerber stellen einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle, mit dem sie das Hirschberg-Programm und die Verpflichtungen eines ND-Mitgliedes anerkennen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Regionalleitung, sonst die ND-Leitung. Der ND-Leiter und der zuständige Regionalleiter vollziehen die Aufnahme durch Unterzeichnung der Mitgliedsurkunde und Eintragung in die Mitgliederliste.

Die Mitglieder sollen einer Gruppe angehören, andernfalls gehören die Mitglieder unmittelbar einer Region an.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn das Mitglied seinen Austritt bis zum 31.10. des Jahres gegenüber dem ND-Leiter zu Händen der Geschäftsstelle erklärt.

Aus dem ND kann ausgeschlossen werden, wer den in dieser Ordnung genannten Verpflichtungen gröblich zuwiderhandelt. Der Ausschluss aus dem ND erfolgt durch die ND-Leitung nach Anhörung der Regionalleitung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb dreier Monate beim ND-Rat Berufung eingelegt werden.

3. Aufgaben des ND/Gemeinnützigkeit

Der ND verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des ND sind die Erziehung, Bildung, Förderung der Religion, Hilfen für Personen mit Unterstützungsbedarf, kirchliche und gesellschaftspolitische Arbeit sowie Prävention im jeweils weitesten Sinne.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der ND andere Rechtsträger etwa durch Darlehen, Geld- oder Sachzuwendungen fördern sowie die Mittel dazu beschaffen.

Diese Zwecke können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

Insbesondere werden diese Zwecke erfüllt durch

- Jugend- und Erwachsenenbildung auf kirchlicher und gesellschaftspolitischer Grundlage,
- Jugend- und Altenhilfe,
- den Schutz von Familie und Ehe
- sowie Völkerverständigung und Entwicklungshilfe.

Diese Zwecke sucht der ND zu erreichen durch die Förderung der Durchführung von Tagungen und Bildungskursen, durch die Bereitstellung geeigneter Tagungsstätten sowie durch die Förderung entsprechender Projekte, Dokumentationen und Publikationen.

4. Selbstlosigkeit

Der ND ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ND.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des ND fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Organe des ND

Organe des ND sind:

- der ND-Rat und
- die ND-Leitung.

6. Die Zusammensetzung des ND-Rates

Dem ND-Rat gehören mit Sitz und Stimme an:

- a. die ND-Leitung,
- b. ein/eine VertreterIn der KSJ-Bundesleitung,
- c. die Leiterin oder ihre Stellvertreterin des Heliand-Kreis katholischer Frauen,
- d. die Regionalleiter,
- e. die Leiter der Arbeitskreise und
- f. die Leiter der Veranstaltungen.

Einen Sitz im ND-Rat ohne Stimme haben ferner:

- g. die Mitglieder der Geistlichen Leitung, sofern diese nicht der ND-Leitung angehören,
- h. der Redakteur des „Hirschberg“
- i. der Geschäftsführer der ND-Geschäftsstelle,
- j. etwaige vom ND-Rat beauftragte Referenten,
- k. die Leiter der vom ND-Rat eingerichteten Projektgruppen und
- l. der Vorsitzende des Stiftungsrats der Stiftung Hirschberg oder ein Vertreter.

Soweit ein ND-Ratsmitglied zu d), e) und f) am ND-Rat nicht teilnimmt, kann

- jeder Regionalleiter an ein anderes ND-Mitglied aus seiner Region,
- jeder Arbeitskreisleiter an ein anderes ND-Mitglied aus seinem Arbeitskreis und
- jeder Veranstaltungsleiter an ein anderes ND-Mitglied aus seiner Veranstaltung

sein Stimmrecht als Abwesenheitsvertreter übertragen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich.

Jedes ND-Ratsmitglied darf höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

7. Der ND-Rat

- beschließt die Leitlinien der inhaltlichen Arbeit,
- trifft die organisatorischen Grundsatzentscheidungen,
- beschließt die Geschäftsordnung des ND-Rates,
- legt Termin, Ort und Thema des ND-Kongresses fest und wählt dessen Programmkommission,
- nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Leitung entgegen,
- bestimmt die Höhe des Mindestförderungsbeitrags für ND-Mitglieder und
- bestätigt die von der ND-Leitung vorgeschlagenen Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Hirschberg.

Der ND-Rat wählt auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl die Mitglieder der ND-Leitung. Der ND-Leiter hat das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter.

Ferner wählt der ND-Rat auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl auf Vorschlag des geistlichen Leiters ein Team von bis zu vier Personen in die geistliche Leitung.

Der ND-Rat kann auf Vorschlag des ND-Leiters für besondere Arbeitsgebiete bis zu fünf weitere Personen als Referenten beauftragen.

Der ND-Rat kann eine Kommission bestimmen, die mit der Suche von Kandidaten für die Leitungsaufgaben beauftragt wird.

Der ND-Rat befasst sich entsprechend seiner Geschäftsordnung mit Mitgliederbegehren.

Der ND-Rat wird vom ND-Leiter mindestens einmal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten ND-Ratsmitglieder oder 10% der ND-Mitglieder dies auf schriftlichen Antrag hin verlangen. Die beantragten Angelegenheiten sind zu behandeln.

Die Beschlussfähigkeit des ND-Rates ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

Der ND-Rat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ND-Leiters beziehungsweise seines Stellvertreters. Das Nähere über die Tagesordnung bei Ratssitzungen regelt die ND-Geschäftsordnung.

Der ND-Rat tagt für die ND-Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des ND-Rates.

8. Die ND-Leitung

Die ND-Leitung leitet den ND im Rahmen der inhaltlichen und organisatorischen Grundsatzbeschlüsse des ND-Rats.

Zur ND-Leitung gehören:

- der ND-Leiter,
- dessen Stellvertreter,
- der Geistliche Leiter des ND,
- der Kanzler
- und bis zu fünf weitere Mitglieder der ND-Leitung.

Die ND-Leitung ist dem ND-Rat verantwortlich.

Die gewählten Mitglieder der ND-Leitung können einzeln oder als Gesamtheit vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit des ND-Rates abberufen werden.

ND-Leiter, Stellvertreter und Kanzler sind geborene Vorstandsmitglieder des ND-KMF e.V. Sie benennen auch das weitere Mitglied und den Vorsitzenden des Vorstands des Bund Neudeutschland e.V. nach Ziff. 5 a) sowie 10 a) der Satzung des Bund Neudeutschland e.V.

Die ND-Leitung schlägt dem Stiftungsrat der Stiftung Hirschberg zwei ND-Mitglieder als Vorstandmitglieder der Stiftung Hirschberg zur Bestätigung vor. Die ND-Leitung bestimmt ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur ND-Leitung. Die ND-Leitung schlägt dem ND-Rat ferner die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Hirschberg zur Bestätigung vor.

9. Die Aufgaben der Leitungsmitglieder sind wie folgt bestimmt:

Der ND-Leiter

Der ND-Leiter führt in Zusammenarbeit mit der ND-Leitung den ND. Er vertritt den ND.

Der Stellvertreter des ND-Leiters

- Der Stellvertreter des ND-Leiters übernimmt bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des ND-Leiters dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten des Amtes.
- Der ND-Leiter ist berechtigt, in Abstimmung mit seinem Stellvertreter auch ein anderes Mitglied des ND mit seiner Vertretung in bestimmten Fällen zu beauftragen.

Die Geistliche Leitung des ND

Die Geistliche Leitung ist in besonderer Weise beauftragt, das religiöse Leben im ND zu fördern. Sie wird in ND-Leitung und ND-Rat durch den Geistlichen Leiter vertreten.

Der Kanzler

Der Kanzler zeichnet für die Verwaltung des ND, insbesondere die Finanzen, verantwortlich.

Weitere Leitungsmitglieder

Aufgaben der weiteren Mitglieder werden in der ND-Leitung abgestimmt und dem ND-Rat sowie den ND-Mitgliedern bekanntgegeben.

10. Änderung der ND-Ordnung

Über die Ordnung des ND und ihre Änderung beschließt der ND-Rat mit einer Zweidrittelmehrheit.

11. Auflösung

Über die Auflösung des ND beschließen die ND-Mitglieder im schriftlichen Verfahren. Die schriftliche Beschlussfassung führt die ND-Leitung durch. Die ND-Mitglieder sind durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung im „Hirschberg“ auf die schriftliche Beschlussfassung hinzuweisen. Dabei ist anzugeben, wohin und innerhalb welcher Frist die ND-Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilnehmen wollen, ihre Erklärungen zu richten haben. Zur Beschlussfassung ist die Zweidrittelmehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Erklärungen der Mitglieder, die mindestens den Förderbeitrag in der vom ND-Rat bestimmten Höhe bezahlt haben oder von der Mindestzahlung ordnungsgemäß befreit wurden. Die Beschlussfassung gilt als erfolgt mit der Feststellung des Beschlusses durch die ND-Leitung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des ND oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die „Stiftung Hirschberg“ mit Sitz in Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Ordnung zu verwenden hat.

12. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtlich unwirksam sein sollten, bleibt die Ordnung im Übrigen wirksam.

13. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung des ND tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Münster, den 24. September 2016

Anhang zur ORDNUNG des ND

(nachrichtlich, kein Bestandteil der ND-Ordnung)

1. Die Regionen des ND

Aachen-Niederrhein / Bonn / Berlin / Donau / Düsseldorf / Franken / Hamburg-Osnabrück / Hellweg / Hessen / Hildesheim / Köln / München / Münster / Paderborn / Rhein-Mosel / Ruhr / Sachsen / Südbaden / Südwest / Württemberg

2. Die Arbeitskreise des ND

Arbeitskreis Christliches Leben / Arbeitskreis Erneuerung der Kirche / Arbeitskreis Gerechtigkeit und Globalisierung / Arbeitskreis junge KMF (ohne Sitz & Stimme beim Rat)/ Arbeitskreis Naturwissenschaft und Glaube / Pädagogischer Arbeitskreis / Politischer Arbeitskreis / Wirtschaftlertgilde / (ND-) Arbeitskreis *ora-et-labora* / (ND-) Arbeitskreis Burgtag / Arbeitskreis JugeND / Arbeitskreis Bibelverstehen

3. Die Veranstaltungen des ND

Werkwoche Münster/ Werkwoche Stapelfeld/ Werkwoche Roggenburg/ Pfingsttreffen Venusburg/ Pfingsttreffen Wohldenbergl/ Pfingsttreffen Steinerskirchen/ Werkwoche Heiligenstadt